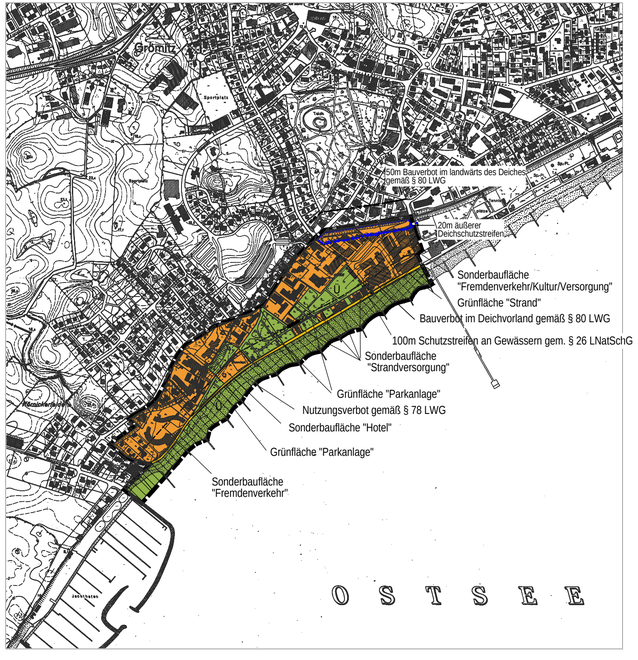
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz

Planzeichnung i.M 1:5.000



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Flächennutzungsplanänderung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 4 BauNVO)

S — Sonderbauflächen
z.B. Sonderbaufläche „Hotel"

Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünflächen

2. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
z.B. von Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO)

3. Nachrichtliche Übernahmen
(§ 5 Abs. 3 BauGB)

Deich und Deichvorland

Bauverbot im Deichvorland gemäß § 80 (1) LWG

Nutzungsverbot gemäß § 78 (3) LWG

4. Kennzeichnungen

Ü — Hochwasser- und überschwemmungsgefährdeter Bereich der Ostsee

planung:blanck.
architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
regionalentwicklung umweltschutz
Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin
Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810
email: eutin@planung-blanck.de

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz vom 14.08.2007.

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 12.09.2007 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten „Ostholsteiner Nachrichten Nord".

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB wurde vom 07.01.2008 bis zum 18.01.2008 durchgeführt.

(4) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.12.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(5) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz hat am 12.03.2008 den Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(6) Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 08.04.2008 bis 09.05.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.03.2008 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten „Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsübliche bekannt gemacht.

(7) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.03.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(8) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.09.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(9) Die Gemeindevertretung hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes am 16.09.2008 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

(10) Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 12.12.2008 Az.: IV 647-512.111-55.16 (12.Änd.) - mit Hinweisen - genehmigt.

(11) Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung) auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 15.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 16.04.2009 wirksam.

23743 Grömitz, den 16.04.2009 LS Scholz
Der Bürgermeister

-Diese Ausfertigung entspricht der am 16.April 2009 in Kraft getreten Planfassung-

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grömitz

für das Gebiet südöstlich des Straßenzuges Haffkamp - Wicheldorfstraße, südwestlich der Seestraße, nordwestlich der Ostsee und nordöstlich einer Grenze Birkenweg - Promenade – Yachthafen